

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Übernationale christliche Gewerkschaftsarbeit

III. Internationaler christlicher Gewerkschaftskongress in Luzern

Internationale Betätigung der christlichen Gewerkschaften! Sie war Uebelwollenden in unserem Land immer ein Stein des Anstoßes. Und doch muß gerade uns christlichen Arbeitern der Gedanke einer übernationalen Zusammenarbeit naheliegen. Die christliche Religion, in der unsere Bewegung zu tiefst wurzelt, ist keine nationale, sondern eine weltumspannende Angelegenheit. Auch das göttliche Gebot von der Nächstenliebe ist allumfassend, kennt weder eine Bindung an den Raum noch an die Rasse. Was also liegt näher, als daß Christen über die engen Landesgrenzen hinaus sich als Brüder zusammenfinden, sich gegenseitig helfen und unterstützen!

Als christliche Arbeiter haben wir dazu noch ganz besondere Veranlassung. Der Kapitalismus, den wir als den Wurzelboden der uns bedrückenden sozialen Ungerechtigkeit und Unvollkommenheit erkennen und den wir deshalb ablehnen müssen, ist international. Folglich kann er auch nur international überwunden werden, durch die heilende Kraft des Christentums. Näherliegende praktische Erwägungen bestimmen uns gleichermaßen zu einer übernationalen Zusammenfassung der Kräfte der Arbeiterschaft. Wir leben im Zeichen der Weltwirtschaft. Kein Land, und sei es das reichste, kann wirtschaftlich völlig für sich allein bestehen; es bedarf des Güterausstausches mit den anderen. Wechselseitige wirtschaftliche Ergänzung bedeutet aber zugleich wechselseitige wirtschaftliche Beeinträchtigung, und diese wiederum wirkt zurück auf die sozialen Verhältnisse. Aus der Tatsache des Weltwirtschaftsverkehrs an sich ergibt sich schon eine gewisse Verbundenheit der Arbeiterinteressen über den nationalen Rahmen hinaus. Heute, im Zeichen der Bildung internationaler Wirtschaftskongresse (siehe Verhandlungen über einen deutsch-französischen Eisen- und Kohlenvertrag), einer immer stärker werdenden Beherrschung der Wirtschaft durch das internationale Bankkapital und einer auf Abschließung bedachten Hochschulpolitik muß diese übernationale Interessenverbundenheit der Arbeiterschaft um so stärker betont werden. Aber wir haben mit der Arbeiterschaft der anderen Länder nicht nur gemeinsame Gefahren abzuwehren, wir haben mit ihr auch manchen gemeinsamen Besitz zu verteidigen. Der Kampf um den Achtstundentag ist dafür das hervorragendste, aber keineswegs einzige Beispiel.

Wird sonach die Notwendigkeit übernationaler Zusammenarbeit von den christlichen Gewerkschaften durchaus bejaht, so sind sie gleichwohl von einem Internationalismus marxistisch-sozialistischer Prägung weit entfernt. Dieser ist ja sozusagen ein absoluter Internationalismus; man bejaht den internationalen Gedanken so sehr, daß man darüber den nationalen vergißt, ja, diesen grundsätzlich negiert. Wenigstens war das bei der deutschen Sozialdemokratie der Vorkriegszeit der Fall. Seit dem kläglichen Zusammenbruch der sozialistischen Internationale im Krieg und ihrem noch kläglicheren Versagen in der ersten Nachkriegszeit ist darin ja manches anders geworden. Die frühere sozialistische Ideologie fand ihren kläglichsten Ausdruck in Crippins vielzitiertem Wort, das er auf dem Leipziger Parteitag der unabhängigen Sozialdemokratie kurz nach dem Kriege sprach: „Ich kenne kein Vaterland, mein Vaterland ist das internationale Proletariat.“ Mit einem solchen Internationalismus hat die christliche Gewerkschaftsinternationale nichts zu tun. Die deutsche christliche Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung — von der der anderen Länder gilt das gleiche — fühlt sich mit allem Feiern ihres Seins ihrem Volkstum verbunden, hat nächst dem Christentum in ihm die stärksten Wurzeln ihrer Kraft. Von ihren nationalen Auffassungen und den Interessen ihres Landes will und wird sie durch ihre internationale Betätigung auch nicht ein Jota opfern. Sie verlangt von den ausländischen Arbeitsbrüdern Achtung dieser ihrer nationalen Auffassungen und Belange, wie sie auch den übrigen die Achtung nicht versagt. Durch ihre internationale Zusammenarbeit will die christliche Arbeiterschaft das Ideal der „Gottesfamilie auf Erden“ verwirklichen helfen. Sie will weiter dazu beitragen, daß die durch die weltwirtschaftliche Verflechtung geschaffenen Reibungsflächen und Gegensätzlichkeiten einem die gerechten und billigen Interessen aller berücksichtigenden Ausgleich entgegengeführt werden. In den Bestrebungen zur Hebung ihrer Berufs- und Standeslage will sie sich gegenseitig helfen und unterstützen, ausgehend von der Erkenntnis, daß schlechte Lohn- und Arbeitsverhältnisse

in dem einen Land mehr oder weniger auf die anderen Länder zurückwirken, und umgekehrt der hohe Lohn- und Lebensstandard der Arbeiterschaft eines Landes sich dauernd nur wick halten lassen, wenn die Verhältnisse in den konkurrierenden Ländern gleich oder ähnlich gestaltet werden. Schließlich will die christliche Arbeiterschaft durch ihre übernationale Gemeinschaftsarbeit der politischen Verständigung der Völker die Wege bereiten helfen. Sie verkennt bei alledem nicht, daß zwischen den einzelnen Ländern und auch zwischen der Arbeiterschaft der einzelnen Länder Gegensätze entstehen können und bestehen. In echt christlichem Brudergeiste will sie an dem Ausgleich dieser Gegensätze arbeiten. Eine so orientierte Internationale ist gefeit dagegen, Enttäuschungen zu erleben, weil sie eben nicht, im Gegensatz zum marxistischen Internationalismus, auf Illusionen aufbaut.

Internationale Beziehungen der christlichen Gewerkschaften haben schon vor dem Krieg bestanden. Sie waren aus praktischen Bedürfnissen herausgewachsen. Die zunehmende Industrialisierung Europas, vor allem Deutschlands, ließ Hunderttausende von Arbeitern von einem Land ins andere strömen, um dort Arbeit und Brot zu finden. Damit wurden für die Gewerkschaften der überlieferten Länder Probleme aufgeworfen, die eben nicht allein auf nationalem Boden zu lösen waren. So kamen die Textilarbeiter, Bergarbeiter, Metallarbeiter und auch wir Bauarbeiter zu Abmachungen mit den ausländischen Bruderorganisationen. Aus diesen Beziehungen wuchs dann die Gesamtinternationale der christlichen Gewerkschaften hervor. Der Krieg unterbrach naturgemäß diese Entwicklung. Nach seiner Beendigung arbeiteten insbesondere die holländischen und schweizerischen Kollegen daran, die abgerissenen Fäden neu zu knüpfen. Im Sommer 1920 wurde im Haag (Holland) der „Internationale Bund christlicher Gewerkschaften“ neu aufgerichtet und zugleich der erste Kongress abgehalten. Der zweite Internationale christliche Gewerkschaftskongress tagte im Juli 1922 in Innsbruck und der dritte Kongress wurde nun in den Tagen vom 16. bis 19. September 1925 an den Ufern des historischen Vierwaldstätter Sees, in Luzern, abgehalten. Den seither zurückgelegten Weg charakterisierte der Führer der französischen christlichen Gewerkschaften, Kollege Zirnheld-Paris, geistvoll wie folgt: Die Haager Tagung 1920 war der Kongress des Sichwiederfindens und der Begeisterung, die Innsbrucker Tagung 1922 der Kongress der Programme und Doktrinen (hier wurde unser Weltwirtschaftsprogramm aufgestellt), die Luzerner Tagung ein Kongress der Reife und Reizheit.

Die Bedeutung internationaler Organisationen liegt nicht so sehr in den gefaßten Beschlüssen, als vielmehr in dem Geist, der sie beherrscht. Solche formalen Beschlüsse sind nicht leicht, vielleicht überhaupt nicht, so zu fassen, daß sie für alle Länder das gleiche ausdrücken und bedeuten. Einmal sind die Verhältnisse, auch die Arbeitsverhältnisse, je nach Tradition, Rasse, Wirtschaftsverfassung usw. von Land zu Land verschieden, zum anderen ist auch die Denkweise bei jedem Volk und zumal bei jeder Sprache eine andere. Man muß sich einig sein in der geistigen Grundeinstellung, einzig jedoch vor allem in dem Willen, nach den auf den Kongressen festgelegten Prinzipien und Richtlinien in den einzelnen Ländern zu arbeiten, was in der Praxis zu ganz verschiedenen Wegen und Methoden führen kann. Diese einheitliche geistige Grundrichtung und dieses einige Rollen waren das Sichern aller bisherigen internationalen christlichen Gewerkschaftskongresse. Wir sehen darin die beste Gewähr für die Dauerhaftigkeit unserer Internationale und die Solidität ihrer Arbeit.

Der Luzerner Kongress behandelte neben organisatorischen Fragen die Probleme des Achtstundentages, des Mitbestimmungsrechts der Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben, des Wanderungswesens, der internationalen Arbeitsorganisation und der Frauenarbeit. Hierzu wurden folgende Entschlüsse angenommen:

Achtstundentag

Der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften gibt seiner lebhaften Ueberzeugung Ausdruck, daß die Verwirklichung des Achtstundentages von religiösem, kulturellem und sozialem Standpunkte aus be-

sonders auch mit Hinblick auf das Familienleben notwendig ist. Er stellt mit Bedauern fest, daß die meisten Industrieländer zögern, den Achtstundentag durch die Ratifizierung des Washingtoner Uebereinkommens festzulegen, erwartet von der Arbeiterschaft aller Länder und ihrer Organisationen, daß sie mit Anstrengung aller Kräfte für die sofortige Ratifizierung des betreffenden Uebereinkommens durch ihre Länder eintreten. Weiter verlangt er, daß die nationale Gesetzgebung in völliger Uebereinstimmung nicht allein mit dem Texte, sondern auch mit dem Geiste des Uebereinkommens sei, daß die gewissenhafte Durchführung durch Kontrolle einer geeigneten Gewerbeinspektion gesichert werde und verlangt besonders, daß die Gewerkschaften durch eine fortwährende Kontrolle die wirkliche Durchführung des Washingtoner Uebereinkommens in allen Ländern sichern.

Mitbestimmungsrecht im Wirtschaftsleben

Die Arbeit als der wichtigste Faktor der Wirtschaft ist nach göttlichem Gebot sittliche Pflicht aller Menschen, und für sie das Mittel, welches ihren Lebensunterhalt sichergestellt und ihnen die Möglichkeit bietet, die Ent-wicklung ihrer Persönlichkeit als Einzelperson, sowie im Rahmen der Familie und des Volksganzen sicherzustellen. Der Kongress erklärt, daß diese Bedeutung der Arbeit in der heutigen Organisation des Wirtschaftslebens nicht genügend zum Ausdruck kommt.

Unter Bezugnahme auf das in Innsbruck 1922 angenommene Weltwirtschaftsprogramm tritt der Kongress für eine Organisation des Wirtschaftslebens ein, durch welche

1. den Arbeitnehmern eine Mitbestimmung an der Gestaltung des Lohnes und der Arbeitsbedingungen gesichert wird;
2. eine Mitwirkung der Vertreter der Arbeitnehmer an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaftsverwaltung anerkannt wird.

Diese Reform ist zu verfolgen unter Mitwirkung der Gewerkschaften als der berufenen Vertreter der Arbeitnehmer. Der Kongress erklärt, daß allen Bestrebungen, diese neue wirtschaftliche Organisation herbeizuführen, die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Der Kongress richtet an alle Landeszentralen der christlichen Gewerkschaften die dringende Bitte, durch unermüdlige Aufklärungsarbeit diese Grundzüge weitest Kreisen verständlich zu machen und durch weitgreifende Schulung der Mitglieder diese für die gewissenhafte Erfüllung der sich ergebenden Aufgaben vorzubereiten.

Wanderungsfragen

1. Der Vorstand des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften soll das Problem der Wanderung einer gründlichen Untersuchung unterziehen. Insbesondere sollen auch geeignete diesbezügliche gewerkschaftliche Verbindungen und Einrichtungen gefördert und geschaffen werden.

2. Der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften fordert alle an der Ein- und Auswanderung interessierten Regierungen auf, durch geeignete internationale Vereinbarungen den Ein- und Auswanderungsdienst mit den Erfordernissen der gegenseitigen Zusammenarbeit in Einklang zu bringen.

Des weiteren bittet der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften das Internationale Arbeitsamt, dahin zu wirken, durch internationale Vereinbarungen dem Prinzip der Gleichbehandlung in sozial-gesetzlicher Beziehung, sowie der Gegenseitigkeit und Freizügigkeit zur Wahrung der vor der Auswanderung erworbenen Ansprüche auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu einer stets ausgeglicheneren Anerkennung zu verhelfen.

Der Internationale Bund christlicher Gewerkschaften fordert die Regierungen auf, dahin zu wirken, daß Vertreter aller Gewerkschaftsorganisationen als Mitglieder der Ein- und Auswanderungskämter zugelassen werden.

Internationale Arbeitsorganisation

Der 3. Kongress des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften hat sich eingehend mit der Stellung der christlichen Gewerkschaftsbewegung zur Internationalen Arbeitsorganisation beschäftigt. Er betont, daß die christlichen Gewerkschaften angesichts der Bestimmungen des Teils XIII des Versailler Vertrages und angesichts der Unterstützung, die sie bisher der Internationalen Arbeitsorganisation zuteil werden ließen, das Recht haben, im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, in den Kommissionen und im Exekutivrat der Internationalen Arbeitsorganisation in angemessener Weise vertreten zu sein. Der Kongress beauftragt:

a) sein Recht auf eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes energisch zur Geltung zu bringen;
 b) die Leitung und den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes energisch aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen, damit die christliche Gewerkschaftsbewegung in dem vom Arbeitsamte ins Leben gerufenen Kommissionen eine entsprechende Vertretung erhält;
 c) von der Leitung des Internationalen Arbeitsamtes zu verlangen, Vertreter der christlichen Gewerkschaften in einem der Bedeutung und dem Umfang dieser Bewegung entsprechenden Maße als Beamte in die Abteilungen und Dienstzweige des Arbeitsamtes zu berufen.

Der Kongress beauftragt den Vorstand des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften die zur Durchführung dieser Entschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
 er fordert die angeschlossenen Gesamtverbände auf, sich bei ihren Regierungen dafür einzusetzen, daß diesen Forderungen entsprochen wird, besonders bei der Ernennung der Bundesdelegationen zur Internationalen Arbeitskonferenz;
 er beauftragt die Vertreter der christlichen Gewerkschaften, welche als Mitglieder ihrer Landesdelegationen an den Konferenzen und Sitzungen der I.A.O. teilnehmen, geschlossenen für die Verwirklichung der oben aufgestellten Forderungen einzutreten;
 er erklärt außerdem, daß, solange diese Forderungen nicht erfüllt sind, der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften über seine Haltung gegenüber der I.A.O. von Fall zu Fall entscheiden wird.

Frauenarbeit und Familienleben

In der Erwägung, daß wir vom christlichen Standpunkt aus eine mögliche Beilegung der Lohnarbeit für die verheiratete Frau anstreben, daß die verheiratete Frau als eigentliche Aufgabe die Erziehung der Kinder und die Sorge für den Haushalt zu erfüllen hat, und daß es notwendig ist, daß die verheiratete Arbeiterin, wie jede andere Frau, dieser Aufgabe gut nachzukommen in der Lage ist;
 daß die verheiratete Arbeiterin durch ihre Berufsarbeit und die Sorge für den Haushalt zu einer doppelten Arbeit gezwungen ist;
 daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen zahlreiche verheiratete Frauen durch die ungenügende Einnahme der Familie zur erwerbsmäßigen Berufsarbeit gezwungen sind;
 daß die Bedeutung des Hausfrauenberufes bisher zu wenig gewürdigt worden ist;
 daß die verheirateten Arbeiterinnen auf besondere Schutzmaßnahmen ein Recht haben, fordert der Kongress des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften:

1. daß die Entlohnung der Familienhäupter für den Bedarf der Familie genüge, damit die verheiratete Frau und Mutter nicht zur Berufsarbeit gezwungen ist; wobei aber der Forderung, daß für die Arbeiterin für gleiche Arbeit auch der gleiche Lohn zu zahlen ist;
2. daß die Gewerkschaften der einzelnen Länder die Lage der verheirateten Arbeiterin in den einzelnen Industrien untersuchen und daß die Gewerkschaftsführer in den Lohnverhandlungen mit den Arbeitgebern und beim Abschluß von Tarifverträgen dahin wirken, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse so gestaltet werden, daß die verheiratete Frau von der Erwerbsarbeit befreit werden kann;
3. daß die in Frage kommenden Organisationen das Möglichste tun, um die hauswirtschaftliche Bildung der jungen Mädchen und der verheirateten Frauen zu fördern und die Behörden die geeignete Bildung dazu beizubringen unterstützen;
4. daß durch alle zur Verfügung stehenden Mittel die richtige wirtschaftliche, moralische und soziale Bewertung der Hausarbeit der verheirateten Frau verbreitet wird;
5. daß die Gewerkschaften bei den Arbeitgebern auf die Aufstellung von Wohlfahrtsvereinen, welche besonders sich mit dem weiblichen Personal der Fabriken befassen, drängen;
6. daß von der Internationalen Organisation der Arbeit eine eingehende Untersuchung über die Zahl der verheirateten erwerbstätigen Frauen und ihre Arbeitsbedingungen vorgenommen und die geeigneten Maßnahmen für den Schutz dieser Arbeiterinnen untersucht werden.

Dem allgemeinen Kongress ging der II. Kongress des Internationalen Bundes christlicher Bauarbeiterverbände voraus. Wir berichten darüber in der nächsten Nummer.

Das amerikanische Baugewerbe

II. Kosten und Rationalisierung

Von Edu. Kleinschmidt, Detroit.

Wir haben am Anfang schon ausgeführt, daß das Baugewerbe am wenigsten rationalisiert ist und deshalb höchste Preise unverhältnismäßig hoch hat. Wenn es nunmehr Produktionsmäßig gelingt (z. B. Schweißarbeiten, ohne Ausschuss und bei gleichen Ausschüssen) wie in Deutschland bei vierfachen deutschen Lohnverhältnissen an die Arbeiter zu zahlen, so mindert die geschilderte Rationalisierung im Baugewerbe diesen vierfachen Lohn in jenem realen Werte erheblich herab, indem sie nämlich die Ursache dafür ist, daß auch die amerikanischen Löhne auf etwa das Vierfache der deutschen sinken. Die amerikanischen Baugewerkschaften

also ihre oft achtfach höheren Löhne gegenüber Deutschland auf Kosten der Löhne, die in den der Weltmarktfunktion ausgeühten und deshalb hoch rationalisierten Industrien bezahlt werden. Der Monopolcharakter infolge absoluten Geschäftsfreins machte diese Preisdiffere auf dem Wohnungsmarkt allein möglich.

Die drückenden Mieten haben aber auch dazu geführt, daß die „öffentliche Meinung“ immer energischer eine stärkere Rationalisierung des Hausbaues verlangt. Hoover hatte 1923 eine Untersuchungskommission eingesetzt, die sich hauptsächlich mit dem Saisoncharakter des Baugewerbes beschäftigte und zu dem Ergebnis kam, daß die 189 Tage im Jahre, an denen der Bauarbeiter bisher immer beschäftigt war, um 100 Tage verlängert werden können, d. h. daß man bei richtiger Einteilung das ganze Jahr hindurch bauen könne. Unüberlegte Gewohnheit habe nur zu den bisherigen Zuständen geführt. Die Regierung legte es besonders den Städten und Kommunen aus Herz, „Winterbauten“ auszuführen zu lassen und im Sommer vor allem Reparaturen zurückzustellen. Die letzten beiden Winter war das Bauhandwerk tatsächlich auch bereits schon verhältnismäßig gut beschäftigt.

Sehr interessant ist eine große Erhebung, die durch eine Ingenieurkommission 1921 durchgeführt wurde, und deren Ergebnisse auch in Europa große Beachtung fanden. Das Ergebnis der Untersuchung des Baugewerbes auf vermeidbare Verschwendung (waste in industry) zeigt folgendes:

Die Kommission stellte fest, daß im Baugewerbe nur 17 Prozent von dem geleistet wird, was ein ganz vollkommener Betrieb mit denselben Kräften eigentlich leisten könnte, daß die Verschwendung also 83 Prozent beträgt. Die Verantwortung für diese Minderleistung gegenüber einem ideal gedachten Selbstbetrieb trägt zu 65 Prozent die Bauleitung, zu 21 Prozent der Arbeiter und seine Gewerkschaft und 14 Prozent davon sind auf äußere wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen.

Ford'sche Massenproduktionsmethoden sind bei diesen möglichen Rationalisierungsmöglichkeiten noch gar nicht in Betracht gezogen. Es handelt sich hierbei nur um jetzt schon mögliche, genau belegte Einsparungen, ohne daß große technische Umwälzungen vor sich zu gehen brauchen.

Allerdings denkt man auch da und dort schon an eine industrielle Massenproduktion von Häusern durch ganz große Unternehmungen. Der Umsatz — zurzeit sechs Milliarden an zu errichtenden Bauten — scheint dafür nun schon groß genug. Aber da zeigt sich eben der große Nachteil der ungeheuren Entfernungen, über die sich diese Bauten verteilen. New York liegt z. B. praktisch Europa weit näher als San Francisco (Tausende New Yorker waren z. B. oft mehrmals schon in Europa, sind aber niemals über Chicago hinaus nach Westen gekommen). Trotzdem wäre ein industrieller Hausbau, ohne daß man dabei gleich an eine Uniformierung der Häuser zu denken braucht, wohl denkbar und möglich, sofern man den Bedarf konzentrierte und z. B. eine große Gartenstadt mit einem Male aufbauen würde und nicht tropfenweise da ein Haus, dort eines, weiter mal zehn Stück dieses Jahr und 25 im nächsten. Dabei lassen sich natürlich keine Ford'schen Produktionsmethoden entwickeln, besonders dann, wenn jedes einzelne Haus oft seinen eigenen kleinen Unternehmer und gleich nach ihm den Spekulant hat, der darauf wartet, in ein paar Jahren an diesem Haus „gesund“ zu werden.

Kurz und gut: technisch wären wohl nicht nur 70 Prozent, sondern 70 und mehr Prozent an Rationalisierung möglich, so daß die Wohnungsmiete nicht zu einem großen Teil den Rationalisierungserfolg der übrigen Industrien in Form zu hoher Miete aufzutreiben braucht. Die heute in einem doppelt so hohen Reallohn gegenüber Deutschland zum Ausdruck kommenden Produktionsfortschritte in Amerika sind in vielen Industriezweigen noch weit größer als dieser Reallohnvergleich erscheinen läßt. Es gibt eben einige Gewerkschaften, die in der Rationalisierung nicht mitgekommen sind, trotzdem aber dieselben hohen Löhne und Gewinne beanspruchen und darum insoweit auf Kosten der höher rationalisierten Gewerkschaften leben. Dazu gehört vor allem das amerikanische Baugewerbe. (Nicht zu vergessen ist allerdings auch die hohe fiktive Grundrente; ihre Beziehung zum Reallohn ist ebenfalls den sonst weit höheren Reallohn, den Industrie und Landwirtschaft zusammen den in ihr Tätigen zu verschaffen vermöchten.)

Wir bringen einige Tabellen, die einen Begriff davon geben, wie sich die Neubauten in den Vereinigten Staaten verteilen. Die Statistik erfaßt nur die Baugewerkschaftsregister von 274 Städten (also nicht ganz Amerika).

Anzahl und schätzungsweise Kosten der 1924 genehmigten Bauten in 274 Städten:

Gemeinliche Bauten	Zahl		Kosten geschätzt auf:		Mittlere Kosten eines Hauses
	Zahl	%	Dollar	%	
Einfamilienhäuser	215 170	38,3	928 317 525	28,9	4 314
Zweifamilienhäuser	44 048	7,8	386 334 811	11,4	8 317
Mehrfamilienhäuser	14 536	2,6	614 635 487	19,1	42 345
Hotels	331	0,1	91 200 790	2,8	275 531
Landhäuser	135	—	1 214 800	—	8 999
alle andern	5 061	0,9	74 747 359	2,3	174 253
Zusammen	379 281	49,7	2 076 450 772	64,6	7 435
Gewerbliche Bauten (außer Wohnbauten)	282 883	50,3	1 139 700 280	35,4	4 029
Gesamtzahl	662 164	100	3 216 151 052	100	5 721

In dieser Uebersicht fällt die große Zahl der Einfamilienhäuser auf. Sie sind der Ausdruck für den fortgeschrittenen Wohlstand der Arbeiterbevölkerung. In den hohen Industriezweigen liegt hier auch das Geheimnis für das Gedeihen und Gelingen der Bauindustrie, die wiederum imstande ist, Konjunktur und Krise in der Volkswirtschaft auszugleichen und damit den Wohlstand der Arbeiter zu erhalten.

Der Durchschnittspreis für das Einfamilienhaus in obiger Tabelle von 4314 Dollar erscheint für deutsche Verhältnisse und bei Berücksichtigung dessen, was wir über mangelhafte Rationalisierung gesagt haben, sehr niedrig, besonders, wenn man bedenkt, daß es sich dabei um eine durchschnittliche Zahl von etwa 5-6 Zimmern handelt. Dazu sei bemerkt, daß die Schätzung wahrscheinlich zu niedrig ist, weil beim Erlangen der Baugewerkschaft oft die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, und der Unternehmer dabei eben sparen möchte. Zweitens schließt dieser Preis den Bauplatz samt Aufschluß nicht mit ein (500 bis 2000 und mehr Dollar, je nach Lage). Drittens handelt es sich meist um Holzhäuser, die zwar genügend groß, warm und mit allen Bequemlichkeiten (wie Eisfrank, Dampfheizung, Wandschränken usw.) versehen sind, sonst aber außerordentlich leicht gebaut werden, so daß mit kaum einer höheren Lebensdauer als 50 Jahre gerechnet werden darf.

Interessant ist auch, daß, wie die Uebersicht zeigt, der Durchschnittspreis einer Etagenwohnung auf 4153 Dollar zu stehen kommt, also etwa gerade so hoch wie ein Einfamilienhaus. Vorteil der Etagenwohnung ist, daß sie aus Stein gebaut ist, dafür ist sie aber sowohl an Zahl der Zimmer wie auch an Größe der Räume kleiner als das aus Holz gebaute Einfamilienhaus. Die Unterhaltskosten eines Etagenhauses sind außerdem relativ höher (Stromer, Fahrstuhl, Reinigung usw.).

Die zweite Tabelle, die wir der „Monthly Labour review“ (Juli 1925, Seite 174) entnehmen, zeigt, daß sich die Kosten des Hausbaues in Amerika gegenüber Friedenszeiten etwa verdoppelt haben (Großhandelsindex aller Güter zwischen 150 und 160).

Jahr	Zusammengefaßt für:					Verhältnis von Materialkosten zu den Lohnkosten
	Gesamtwert der Bauten	Gesamtwert der Bauten	Materialkosten	Lohnkosten	Gesamtlohnkosten	
1914	748 209 763	100	100	100	100	44 : 56
1916	980 323 685	131	130	104	115	50 : 50
1918	401 565 104	54	187	124	152	54 : 46
1920	1 342 630 686	179	287	193	235	54 : 46
1922	2 427 734 079	325	183	183	183	44 : 56
1924	3 068 161 900	410	190	220	207	40,5 : 59,5

Da die Löhne etwas mehr gestiegen sind als die Baumaterialpreise (220 gegen 190), hat sich der Lohnanteil im Preise des fertigen Hauses, wie die Uebersicht zeigt, auch um etwas verschoben. Er betrug 1914 55,9 Prozent und 1924 59,5 Prozent. Die Materialkosten schließen hier aber viele Dinge mit ein, die in Deutschland noch am Bau erhebliche Lohnkosten verursachen. Das kommt daher, daß hier vieles fertig aus der Fabrik bezogen wird und nur noch montiert zu werden braucht (z. B. Türen und Fenster mit Glas).

Steuerabzug vom Arbeitslohn

Die am 1. Oktober 1925 in Kraft tretenden Vorschriften

Der Reichsminister der Finanzen hat folgende Anweisungen an die Finanzämter ergehen lassen:

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn ist im neuen E.St.G. mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab neu geregelt worden, und zwar nach zwei Richtungen (vgl. §§ 70, 117 Abs. 2 des neuen E.St.G.):

Erstens wird der bisherige steuerfreie Lohnbetrag von 960 RM. jährlich (80 RM. monatlich) in drei Teile zerlegt, einen steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 600 RM. jährlich (50 RM. monatlich), der sich als reines Existenzminimum darstellt, und zwei Beträge von je 180 RM. jährlich (12 RM. monatlich) zur Abgeltung der Werbungskosten und der Sonderleistungen. Zweitens findet bei der Berücksichtigung des Familienstandes eine Kombination des bisherigen Systems der prozentualen Abschläge und des Systems der festen Ermäßigungen statt. Wie nach der zweiten Steuerreformordnung soll für die Ehefrau und jedes Kind eine Ermäßigung des Steuerabzuges von 10 v. H. um je 1 v. H. eintreten. Im Gesetz ist dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß außer dem Betrag von 960 RM. jährlich (80 RM. monatlich) 10 v. H. des über diesen Betrag hinausgehenden Arbeitslohnes für jeden Familienangehörigen steuerfrei bleiben soll. Mindestens aber sollen folgende feste Beträge steuerfrei bleiben:

- a) für die Ehefrau 120 RM. jährlich (10 RM. monatlich, 2,40 RM. wöchentlich, 40 Pf. täglich, 10 Pf. zweifündlich),
- b) für das erste Kind 120 RM. jährlich (10 RM. monatlich, 2,40 RM. wöchentlich, 40 Pf. täglich, 10 Pf. zweifündlich),
- c) für das zweite Kind 240 RM. jährlich (20 RM. monatlich, 4,80 RM. wöchentlich, 80 Pf. täglich, 20 Pf. zweifündlich),
- d) für das dritte Kind 480 RM. jährlich (40 RM. monatlich, 9,60 RM. wöchentlich, 1,60 RM. täglich, 40 Pf. zweifündlich),
- e) für das vierte und jedes folgende Kind je 600 RM. jährlich (50 RM. monatlich, 12 RM. wöchentlich, 2 RM. täglich, 50 Pf. zweifündlich).

Durch diese Kombination zweier Systeme soll sowohl den kleineren wie den größeren Lohnsteuerpflichtigen Rechnung getragen werden. Welches System also für die Berücksichtigung des Familienstandes anzuwenden ist, ob das prozentuale oder das der festen Ermäßigungen, richtet sich danach, welches System in einzelnen Fällen für den Steuerpflichtigen in seiner Gesamtheit (insgesamt) günstiger wirkt. Das System der festen Beträge wirkt bei den niedrigeren Lohnverhältnissen günstiger, das prozentuale bei den höheren. Aus der nachstehenden Tabelle sind die je nach dem Familienstand verschiedenen hohen Lohnbeträge ersichtlich, bei deren Ueberschreiten das prozentuale System angewendet werden muß, weil es günstiger ist. Bei den in der Tabelle angeführten Lohnbeträgen, die niedriger sind, muß das System der festen

Ermäßigungen angewendet werden, da dieses System hier günstiger wirkt.

Table with 3 columns: Familienstand, Verheirateter Arbeitnehmer, Vermittelter Arbeitnehmer. Rows show family sizes from 1 to 10 children.

Beispiele:

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht einen Jahresarbeitslohn von 3000 RM. Dann ist das System der festen Ermäßigungen anzuwenden:

Table showing tax calculations for a married worker with 3 children. Columns: Lohn, Steuer, Netto.

2. Bezieht der unter 1. bezeichnete Arbeitnehmer statt 3000 aber 3720 RM., so ist das prozentuale System anzuwenden:

Table showing tax calculations for a worker with 3720 RM. income.

Zu demselben Ergebnis gelangt man bei folgender Berechnung:

Table showing tax calculations for a worker with 3720 RM. income using a different method.

Bei Anwendung des Systems der festen Ermäßigungen würde sich eine höhere Steuer ergeben:

Table showing tax calculations for a worker with 3720 RM. income using fixed reductions.

Ueber die Einzelheiten der Umstellung ergeht demnächst weitere Mitteilung. Die Arbeitgeber sollen wie bisher durch Merkblätter über die neuen Vorschriften unterrichtet werden.

Wer hat Recht?

Die Herbstkartoffelversorgung ist eine der mannigfachen Sorgen der großen Masse „kleiner Leute“. Woher die Mittel nehmen für einen vielfach umfangreichen Bedarf, da ja das Einkommen kaum zum allernotwendigsten täglichen Bedarf, geschweige für eine Vorratswirtschaft.

Je billiger die Landwirtschaft bzw. der Großhandel die Kartoffeln zur Verfügung stellen, um so mehr schlägt der Kleinhandel auf. Wie ist es andererseits möglich, daß bei einem durchschnittlichen Großhandelspreis von 7,9 in Breslau, 8,3 in Götting der Kleinhandelspreis in der zweiten Hälfte des Monats — von der ersten Hälfte wollen wir ganz absehen — noch am ersten Ort 12, am letzteren 13 beträgt?

Ein anderes Beispiel bietet Hannover, auch ein Ort im ausgeprochenen Produktionsgebiet. 12,8:19. Wie will ein solcher Aufschlag gerechtfertigt werden? Andererseits scheint es, daß dort, wo an sich höhere Preise gezahlt werden, der Kleinhandel sich mit geringem Nutzen begnügt (siehe Dortmund, Kämpfer, Düsselberg, Osnabrück).

Uebrigens zeigen die Kleinhandelspreise eine viel größere Ausgeglichenheit als die Großhandelspreise! Es zeigt sich also, daß der Kleinhandel sich keinen Preis, unbestimmt um den Festsetzungspreis, selbst macht. Er schätzt einfach, was der Verbraucher zahlen kann, und frecht, da letzterer bei einem an sich so äußerst billigen Rohungsmittel nichts danach fragt, den Profit auf Kosten des Erzeugers und des Großhandels ein.

Die diesjährige Frühkartoffelkampagne ist äußerst durchschlagend. Wir haben in der vorigen Nummer nachgewiesen, daß die ausländische Einfuhr den Früh-

Am 3. Oktober 1925 ist der vierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1925 fällig.

Kartoffelbau völlig unrentabel gemacht hat. Wenn nun aber trotzdem der Verbraucher nicht billigere Kartoffeln bekommt, dann ergibt sich die Frage, warum hier der Kleinhandel einen völlig ungerechtfertigten Gewinn einheimen soll. Die augenblicklichen Frühkartoffelpreise liegen weit unter den Festsetzungspreisen! Warum zahlt der Großhandel dem Landwirt nicht höhere Preise, wenn der Kleinhandel sich bereichern kann, ohne daß der Verbraucher darnach fragt? Warum muß den Rohm gerade der Kleinhandel abschöpfen, der so gut wie gar kein Risiko trägt, der sich weder um die Erzeugung noch um den Absatz bemüht, der nur so viel Ware abnimmt, als er bestimmt absetzt, und lediglich die mechanische Funktion des Verteilers ausübt? Hier wird energisch Wandel geschaffen werden müssen. Wir versprechen uns wenig von den angeforderten behördlichen Maßnahmen. Wir glauben vielmehr, daß es Sache der Berufsstände selbst sein wird, Abhilfe zu schaffen, und damit sich selbst vor Verlusten zu schützen. Der Weg dazu wird gefunden werden müssen.

Wer hat Recht? Darüber mögen sich die zunächst Beteiligten streiten. Wir stimmen aber der Forderung zu, daß eine gründliche Reform auch hier notwendig ist; Weg und Mittel dazu sind schon längst gewiesen. Nicht die einzelnen „Berufsstände“, sondern die Verbraucherorganisationen sind die gegebenen Stellen, womit man auf solider Grundlage verhandeln könnte. Die Konsumgenossenschaften würden gewiß bereit sein, im größten Ausmaße die Kartoffelversorgung im Interesse weiter Kreise von Produzenten zum Verbraucher zu übernehmen, wenn auch auf Seiten der Produzenten ernsthaft der Wille zu einer Zusammenarbeit vorhanden ist. Die Konsumgenossenschaften können allerdings bisher nicht nur über günstige Erfahrungen berichten. Eine einwandfreie Zusammenarbeit für die Lösung dieser wichtigen Aufgabe müßte aber möglich sein. Voraussetzungen für die große Kartoffelversorgung der Winterbemittelten wäre allerdings auch, daß den Konsumgenossenschaften durch ihre Zentrale hinreichender Kredit vom Staat zur Verfügung gestellt würde zu einem Zinsfuß, der auch wesentlich die Preisabwärtigung der Regierung unterstützt.

Allgemeine Rundschau

Die Handelsvertragsverhandlungen im Lichte der Handelsstatistik

Angeichts der Tatsache, daß die Verhandlungen über Handelsverträge mit einer Reihe von Staaten sich augenblicklich sehr schwierig gestalten, gewinnen die soeben veröffentlichten Statistiken über den Außenhandel Deutschlands mit den einzelnen Ländern ein ganz besonderes Interesse. Die Einfuhr Deutschlands aus Italien ist von 150,79 Mill. RM. im Jahre 1923 auf 367,52 Mill. RM. im Jahre 1924 gestiegen. An dieser Zunahme sind in erster Linie Südfrüchte, Obst und Gemüse sowie Eier beteiligt. Die Einfuhr von Südfrüchten repräsentierte im vergangenen Jahre einen Wert von 52,81 Mill. RM. gegen 9,72 Mill. RM. im Jahre 1923. Gleichzeitig erhöhte sich die Einfuhr von Obst von 5,64 Mill. RM. auf 40,94 Mill. RM. und Ruchengewächse von 3,47 Mill. RM. auf 16,55 Mill. RM. Es wurden ferner im vergangenen Jahre für 33,08 Mill. RM. Eier importiert, während im vorangegangenen Jahre in diesem Artikel keine nennenswerte Einfuhr bestand. Die Ausfuhr nach Italien ergab im letzten Jahre einen Wert von 241,06 Mill. RM. gegen 245,74 Mill. RM. im Vorjahre. Die Ausfuhr von Fertigwaren ging von 220,54 auf 207,89 Mill. RM. zurück. Am stärksten sind hieran beteiligt Leder (11,61 Mill. RM.), Textilwaren (ca. 27 Mill. RM.), Fabrikwaren (8,69 Mill. RM.), chemische Erzeugnisse (11,94 Mill. RM.), Eisenwaren (ca. 30 Mill. RM.). Im Handel mit Frankreich ergibt sich eine Steigerung von 63,73 Mill. RM. auf 220,15 Mill. RM. auf der Einfuhrseite, der nur eine Erhöhung der Ausfuhr von 60,54 auf 101,79 Mill. RM. in der Ausfuhr gegenübersteht. Von der Einfuhr entfallen auf Mehl, Graupen etc. 37,09, Obst 22,88, Wein 9,70, Textilrohstoffe ca. 29, Garne ca. 20,5, Gewebe ca. 10 Mill. RM., während in der Ausfuhr Holz und Holzwerkstoffe 7,26, Feife und Pelzwaren 16,09, Textilmaschinen 4,01 besonders ins Gewicht fallen. Die Einfuhr aus Polen betrug im letzten Jahre 401,99 Mill. RM. gegen 470,63 im Vorjahre. Die Einfuhr von Steinölen verringerte sich von 178,96 auf 107,56 Mill. RM. Der Import von Bau- und Holzwerkstoffen betrug 57,12 auf 44,75 Mill. RM. zurück. Die Gesamtsumme ist in der gleichen Zeit von 522,67 auf 301,74 Mill. RM. zurückgegangen. Dies erklärt sich hauptsächlich aus der Verminderung des Exports industrieller Rohstoffe und halbfertiger Waren. Die Einfuhr aus Spanien repräsentierte im Jahre 1923 einen Wert von 106,31 Mill. RM. gegen 45,50 Mill. RM. im Vorjahre. Auch hier spielt die Zunahme des Imports von Südfrüchten, Obst und Wein eine ausschlaggebende Rolle. Die Ausfuhr blieb mit 90,42 Mill. RM. gegen 89,86 Mill. RM. im Vorjahre ziemlich konstant. Einen wesentlichen Anteil an der Ausfuhr hatten Eisen und Eisenwaren, Maschinen aller Art, elektrisch-mechanische Erzeugnisse, Chemikalien, Papierwaren, Farben und Glaswaren.

Die Volkshochschule Leobens

(kath. soziale Erwachsenenbildung) beginnt ihren neuen, sechsmonatigen Kurs am 5. Oktober in Leobens a. G. (Oberbayern). Sie ist in einem prachtvollen, am See-

ufer gelegenen Heim untergebracht, wo die Schüler Wohnung und vollkommene Verpflegung finden. Wer noch am diesjährigen Kurs teilnehmen möchte, wende sich umgehend an die Leitung der Volkshochschule Leobens, München, Pestalozzistraße 1, um nähere Auskunft.

Carifbewegung

Stoliergewerbe

Nachdem der Schiedspruch vom 25. 8., welcher die Erhöhung der Auslösung von 4.— auf 5.— M. vorsah, von Seiten des Wirtschaftsbundes abgelehnt war, hatte der Deutsche Baugewerksbund beim Arbeitsministerium die Rechtsverbindlichkeitserklärung des Schiedspruches beantragt. Die Vorverhandlungen über die Rechtsverbindlichkeitserklärung fanden am 25. 9. im Reichsarbeitsministerium statt. Eine Einigung, welche von Seiten des Regierungsvertreter versucht wurde, war unmöglich, da die Arbeitgeber jedes Entgegenkommen ablehnten. Der Regierungsvertreter machte daraufhin den Vorschlag, den Auslösungssatz statt auf 4 M. auf 4,50 M. festzulegen. Dieser Antrag konnte jedoch von den Arbeitervertretern nicht angenommen werden. Somit war die neue Einigungsverhandlung gescheitert. Ob das Arbeitsministerium nunmehr dazu übergehen wird, den Schiedspruch vom 25. 8. für rechtsverbindlich zu erklären, ist mindestens sehr fraglich. Nach dem Reichsarbeitsvertrag ist eine Arbeitsniederlegung (Streik) wegen Erhöhung der Auslösung nicht gestattet. Auf der anderen Seite kann natürlich weder durch die Macht der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer der einzelne Stollierer gezwungen werden, für den nicht mehr ausreichenden Auslösungssatz von 4 M. auswärtige Arbeiten auszuführen. Es liegt also in der Hand jedes Stollierers selbst, ob er für 4 M. Auslösung noch auswärtige Arbeiten ausführen will. Die Arbeitgeber des Stolliergewerbes haben auch bei dieser Gelegenheit wieder einmal bewiesen, daß Entgegenkommen in Fragen der Arbeiterbedürfnisse von ihnen nicht erwartet werden kann.

Fliesenleger

Rdn. In der Inflationszeit, besonders im Jahre 1923, wurde von radikalen Kreisen versucht, die Gewerkschaften kaputtzuschlagen. Um das Ziel zu erreichen, mußten diese Leute Missetaten gegen die Gewerkschaften und deren Führer säen. Auch in den Reihen der Fliesenleger Kölns hatten gewisse Leute es verstanden, mit radikalen Tönen einen Teil der Fliesenleger gegen die Gewerkschaften und deren Führer aufzupeitschen. Anfang 1924 machten diese Leute einen eigenen Laden auf und gründeten eine Lokalvereinigung der Fliesenleger. In einer gerade schmerzlichen Weise bejähmten sie ihre alten Gewerkschaften, denen sie 15 bis 20 Jahre und mehr als Mitglied angehört hatten. Diese Leute wollten nun zeigen, wie die Interessen der Fliesenleger am besten gewahrt werden. Durch ihre Behartheit und ihren Terror gelang es ihnen auch, das Gros der Mitglieder in die Lokalvereinigung zu zwingen. Für die Fliesenleger Kölns war und ist das Lohn- und Arbeitsverhältnis tariflich geregelt durch die Bauarbeiterorganisationen. Der Lohn der Fliesenleger ist Maurerlohn plus 25 Prozent. Steigt der Lohn der Maurer, steigt im prozentualen Verhältnis der Lohn der Fliesenleger.

Die Gruppe Fliesenleger („Bereinigung“) wollte nun Vertragskontrahent werden. Dieses lehnten die Vertreter der Zentralverbände ab. Ebenso der Arbeitgeberverband. Daraufhin trat die „Bereinigung“ in den Kampf. Die Fachgruppen der Verbände beschloßen, aus vertraglichen Gründen die Arbeit nicht niederzulegen.

Interessant ist ein Plakatanschlag während des Kampfes mit dem Schlusssatz: „Bauarbeiter, Bauhandwerker, unser Kampf ist euer Kampf.“ Die Bauarbeiter sollten Solidarität üben, wo die Fliesenleger der „Bereinigung“ nur aus reinem Materialismus und Egoismus den Verbänden den Rücken gefehrt hatten. Ferner behauptete der Anschlag, die Bauarbeiterverbände hinderten die „Bereinigung“ daran, zu einem Vertragsabschluss zu kommen. Die Vertreter der Verbände haben mehr als einmal den Arbeitgebern und den Vertretern der „Bereinigung“ erklärt, daß sie sie nicht daran hindern würden noch könnten, ein Vertragsverhältnis einzugehen, falls ein Bedürfnis hierzu bestände. Gemeinsam mit der „Bereinigung“ einen Vertrag zu schließen, müßten sie freilich ablehnen, weil vorher die „Bereinigung“ nach dem Grundsatze des Sprichwortes: „Widderhohn“ (dessen Richtung sie sich auch angeeignet hatte) verfahren war: Ausschaltung der Gewerkschaften bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Nach sechsmonatlichem Kampfe kam zwischen der Vereinigung der Arbeitgeber im Plattengewerbe von Rdn. einerseits und den Osmännern der Fliesenlegervereinigung andererseits ein Vertrag zustande. Durch diesen Vertrag wurde der Stundenlohn der Fliesenleger auf 1,20 M. festgelegt und dementsprechend auch die Abschläge erhöht. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1926. Die Kündigung kann 4 Wochen vor Ablauf erfolgen. Abgeschlossen wurde der Vertrag am 28. April 1925.

Am 1. Juni kündigte die Vereinigung der Arbeitgeber im Plattengewerbe von Rdn. den mit den Bauarbeiterverbänden im Jahre 1923 abgeschlossenen Vertrag zum 30. Juni. Am 1. Juli wurde zwischen der Vereinigung der Arbeitgeber und den Verbänden der Bauarbeiter erneuert. Nach diesem Vertrag beträgt der Stundenlohn der Fliesenleger 1,44 M. Das sind 24 Pfg. mehr, als im Vertrage der „Bereinigung“ vereinbart wurde. Die von uns vereinbarten Abschläge sind 10 Prozent höher als die im Vertrage der „Bereinigung“. Mit Freunden reden auch die Kollegen der „Bereinigung“ die 24 Pfg. und die 10 Prozent mehr ein, obwohl sie laut ihrem eigenen Vertrage vor dem 31. März 1926 keinen rechtlichen Anspruch darauf haben.

Dieses eine Beispiel muß den Kollegen der „Bereinigung“ klar zum Bewußtsein bringen, daß ihre Interessen am besten durch die Bauarbeiterverbände vertreten werden.

Wenn die „Bereinigung“ in ihrem Aufrufe an das Solidaritätsgefühl der Bauarbeiter und Bauhandwerker appellierte, so darf gefragt werden: Wo bleibt die Solidarität hier in der „Bereinigung“ organisierter Fliesenleger? Hat die „Bereinigung“ auch nur etwas mit dazu beigetragen, um die Bauarbeiter in den schweren Kämpfen im vergangenen und in diesem Jahre zu unterstützen? Die Erfolge dieser Kämpfe sind doch auch den Fliesenlegern zugute gekommen. Antwort: Die „Bereinigung“ hat nichts dazu beigetragen. Solidarität von anderen zu verlangen und sie selbst zu verweigern, ist eine recht eigenartige Bescheidenheit.

Die „gewerkschaftliche“ Einstellung der „Bereinigung“ wird auch durch folgendes gekennzeichnet. Mitglieder der „Bereinigung“ sind hingegangen, haben ihre Gewerbe selbst angemeldet, übernehmen die Arbeit von den Arbeitgebern des Fliesengewerbes, zahlen die Versicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter usw. Ihren Lohn aber bekommen sie am Lohnstage wie jeder andere Fliesenleger auf dem Büro des Arbeitgebers. Also das berühmte Schwitzmeisterstück, das wir von jeher bekämpft haben. Die Folgen sind mangelhafte Durchführung des Achtstundentages und Erschwerung der Lohnbewegungen.

Das also sind die „Früchte“ der „Bereinigung“. Wenn an Stelle des gewerkschaftlichen Gemeinschaftsgeistes und der Opferwilligkeit der naive Egoismus und Materialismus tritt, ist das der Anfang vom Ende einer jeden Arbeiterbewegung. Die „Bereinigung“ wird das schon bald an sich erfahren.

Hoffentlich werden die Kollegen der „Bereinigung“ recht bald einsehen, daß sie irreführt worden sind und ihre Interessen nur von den Zentralgewerkschaften mit Nachdruck vertreten werden.

Soziale Rechtsprechung

Wattenscheid. (Die Vertragstreue eines Bauunternehmers.) Das Baugeschäft August Riden in Wattenscheid ist den dortigen Bauarbeitern nicht unbekannt. Man hat die Bauarbeitergewerkschaft, ganz gleich, welcher Organisation sie angehört, ihre berechtigten Forderungen auf dem Rechtsweg gegenüber der Firma geltend machen müssen. So war die Firma Riden schon vor dem Kriege ein vielgehehener Gast auf dem Gewerkegericht. In der Nachkriegszeit ist es leider nicht besser geworden. Tatsache ist auch, daß von den wirklich Geschädigten nur die wenigsten den Klagenweg beschreiten, der größte Teil nimmt das Unrecht hin. Dadurch wird selbstverständlich die Firma in ihrem Vorgehen gegen die Arbeitergewerkschaft noch bestärkt. Auch in dem hier zu schildernden Fall verzichteten die meisten Kollegen auf ihr Recht. Nur zwei Kollegen von unserem Verband und vier Mitglieder des Baugeschäftsbundes reichten durch ihre Organisation die Klage ein. Der **Tatbestand** ist kurz folgender:

Die Firma Riden beschäftigt auf der Zeche Hannover, Schacht 2 und 6, unten in der Grube eine Reihe Maurer. Auftraggeber ist die Zeche. Die dort beschäftigten Leute stehen in keinem sonstigen Verhältnis zur Zeche, nur daß sie ihre Arbeitsstelle dort haben, alles andere geschieht durch die Firma selbst. Die Verpflichtung, den Tariflohn für das Baugeschäft zu zahlen, besteht mithin ohne weiteres, zumal die Firma Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Baugeschäftsbundes ist. Herr Riden sieht die Sache allerdings mit anderen Augen an. Er behauptet nämlich, die dort beschäftigten Maurer seien Zechenmaurer, für sie käme mithin nur der Zechenmaurerlohn in Frage. Er zahlt dann allerdings, nach seinen Aussagen, den Leuten eine sogenannte Wasserzulage, die aber, wie er selbst sagt, zu jeder Zeit wieder abgezogen werden kann. Bei jeder Lohnverhöhung, die nun im Baugeschäft eintrat, versuchte Herr Riden an der sogenannten Wasserzulage etwas zu kürzen, bis man wieder vorfällig wurde und mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses drohte. Vor der letzten Lohnverhöhung im Monat Mai erhielten die Kollegen einen Stundenlohn von **RM 1,05**, jedoch sie den Lohn der über Tage beschäftigten Maurer bekamen. Als nun am **22. 5.** der Stundenlohn auf **RM 1,10** fiel, wurde auch dieser erhöhte Lohn auf acht Arbeitstage gezahlt, am zweiten Lohnstage aber wieder in Abzug gebracht. Das Arbeitsverhältnis wurde nun von den in Frage kommenden Leuten gelöst.

Sie reichten nun die Klage bei dem Gewerkegericht in Wattenscheid ein. Die Forderung betrug pro Kopf für 110 Stunden je 26 Pfg. gleich **RM 28,60**.

Bei dem ersten Termin wies Herr Riden wieder darauf hin, daß die dort beschäftigten Leute Zechenmaurer seien und auf den Tariflohn des Baugeschäftes keinen Anspruch hätten. Außerdem beantragte er wegen Unzuständigkeit Überweisung der Klage an das Berggewerkegericht. Beim zweiten Termin hatte Herr Riden seinen Antrag schriftlich begründet. Unser Hinweis, daß die Leute doch von Herrn Riden eingestellt seien, daß sie nicht in der Knappschicht- und Pensionsschicht, sondern in der Zwangsschicht und Invalidenversicherung versichert seien, mit der Zeche also in gar keiner Verbindung ständen, hatte keinen Erfolg. Der Vorsitzende rückte sich auf den § 84 des Gewerkegerichtsgesetzes und wies die Klage ab. Das Berggewerkegericht wurde mithin als unzuständige Instanz bezeichnet. Wir wurden nun schon um eine Hofnung ärm; denn wer die Spruchpraxis der Berggewerkegerichte kennt, weiß, daß dort für den Arbeiter das Recht sehr schwer zu finden ist. Aber dennoch verfahren wir weiter.

Ein weiterer Termin fand dann am **22. September** vor dem Berggewerkegericht in Wattenscheid statt. Die Klage, von Herrn Riden vorgebrachten Gründe wurden

infebeckhoff, und sie hatten, wie vorausgesehen war, Erfolg. Interessant war hier die Aussage Riden's noch insoweit, als er die Auffassung vertrat, auch als organisierter Arbeitgeber seinen Tariflohn zahlen zu brauchen. Höher ständen für ihn die persönlichen Abmachungen, die er mit den Leuten beim Eintritt ins Arbeitsverhältnis traf. Der erhöhte Lohn, so führte er weiter aus, sei nur unter Vorbehalt gezahlt worden, mit der Bemerkung, daß er wieder in Abzug gebracht werden könnte. Um letztere Aussage zu bekräftigen, hatte er sich seinen Bürogehilfen van Orden mitgebracht, welcher aber trotz des Antrages des Unterzeichneten nicht vereidigt wurde. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob denn für die Leute ein Tarifvertrag oder eine Arbeitsordnung bestände, antwortete Herr Riden mit „nein“. Der sofortige Hinweis des Unterzeichneten, daß die Maurer dann doch auch keine Zechenmaurer sein könnten, weil ja doch für die Zechenmaurer ein Tarifvertrag insgesamt und für jede Zeche auch eine Arbeitsordnung bestände, schen bei dem Vorsitzenden wenig Anhang zu finden. Interessant war ferner der Versuch des Herrn R., das letzte Lohnabkommen als einen Zwangsschiedspruch hinzustellen, wodurch sie als Unternehmer zu zahlen gezwungen würden. Er sprach damit mindestens eine objektive Unwahrheit aus.

Trotzdem nun unser Beweismaterial durchschlagend und wahrheitsgetreu war, konnte sich das Gericht nach einpaßstündiger Sonderberatung nur dazu aufschwingen, den Klägern pro Person **RM 4,40** zuzusprechen. Außerdem müssen die Kläger zwei Drittel der Kosten tragen, der Beklagte ein Drittel. Selten ist wohl ein größerer Unrecht an geschädigten Arbeitern geschehen, als wie durch dieses Urteil.

Die Begründung des Vorsitzenden ging dahin, daß es statthaft wäre, Zahlungen auf Vorbehalt zu leisten. Die Firma wäre berechtigt gewesen, den auf Vorbehalt gezahlten Lohn wieder in Abzug zu bringen. Das ist recht juristisch. Sehr schlimm würde es für die Arbeitnehmerseite ausfallen, wenn eine solche Rechtsprechung Schule machen sollte, dann würde schließlich mancher Arbeiter das am Lohnstage wieder abgezogen bekommen, was er am vorhergehenden Lohnstage bekommen hat.

Bemängelt werden muß noch die Geschäftspraxis des Gewerkegerichts. Die ich feststellen konnte, waren alle Parteien auf nachmittags drei Uhr geladen. Unsere Sache wurde zuletzt verhandelt. Es war **1/8 Uhr** geworden, als wir das Gebäude verließen. Man scheint mithin die kostbare Zeit anderer Leute von Seiten des Gerichts sehr gering zu bewerten. Die allgemein vertretene These, daß nur Arbeit uns retten könne, erfährt hier eine besondere Beleuchtung.

Nun noch ein paar Worte zu der Person des Herrn Riden selbst. Ich sagte schon zu Anfang meines Berichtes, daß das Baugeschäft Riden der Wattenscheider Bauarbeitergewerkschaft gut bekannt ist, leider bisher nur von der unangenehmen Seite. In den Verhandlungen bemühte sich Herr Riden, ein betont ironisches, scheinbar überlegenes Köheln zur Schau zu tragen. Arbeiterrechte? Für Herrn Riden ist das das scheinbar eine sehr heitere Sache. Unwillkürlich fragt man sich, wie es ein Mann von so geringer sozialer Einstellung zu hohen Ehrenämtern in der Stadt Wattenscheid bringen konnte. Herr Riden ist nämlich Stadtratsmitglied und als solcher Mitglied der Zentrumsfraktion, außerdem Mitglied des katholischen Kirchenvorstandes. Ob diese Körperstellen aus dem Verhalten des Herrn Riden Konsequenzen ziehen, muß ich ihnen schon selber überlassen.

Die Wattenscheider Mitglieder unseres Verbandes aber, soweit sie sich zur Zentrumspartei bekennen, möchte ich bitten, einmal eine Gewissensprüfung darüber anzustellen, ob nicht auch sie eine gewisse Schuld mit daran tragen, daß dieser Mann solche Vertrauensstellungen bekleiden kann. Ich bin der festen Überzeugung, daß dieses nicht möglich wäre, wenn unsere Kollegen bei den Wahlen sich ihrer Pflichten auch nach dieser Seite hin bewußt gewesen wären. Das Wahlrecht auszuüben, damit ist nicht genug geleistet, man muß sich auch die Kandidaten etwas näher ansehen. Hoffentlich wird das Verännte bei den nächsten Wahlen nachgeholt und dafür gejorgt, daß Männer gewählt werden, die auch dem Arbeiter sein Recht werden lassen. Joh. Beul.

Aus dem Verbandsleben

Zochburg i. B. Schwere Wochen, ja Monate liegen hinter uns: 12 Wochen fanden die Bauarbeiter Freiburgs im Kampfe. Die Leidenchaften des Kampfes scheinen allmählich abgeklungen und ist jetzt ein Rückblick durchaus angebracht. Zunächst sei bemerkt, daß der Kampf auf beiden Seiten mit einer Leidenschaft geführt wurde, die erkennen ließ, daß Bedeutungswalles zur Entschcheidung stand. Was das Arbeitgeberum an Laffaffenverbrechungen, an Wahrscheinlichkeitsabwägungen in diesem Kampfe geleistet hat, gereicht ihm nicht zur Ehre. Aber auch die Arbeitergewerkschaft hat nicht immer den Ernst und den Mut bewiesen, der erwartet werden durfte. Die ersten sechs sieben Wochen wurde der Kampf fast von allen Kollegen maßlos geführt, und der Glaube an die so oft bewährte Schlagkraft der Gewerkschaft erlebte neue Auf-erhebung. Ueber diese Zeit hinaus ließ sich aber immer klarer erkennen, wer Gewerkschaftler und wer nur zahlendes Mitglied war. Kleinmüt, Fragen: was wird werden, künftigen immer zahlreicher auf die Streikleitung sein. Gewiss kannten wir die schwierige wirtschaftliche Lage der Kollegenschaft und sahen auch, daß Not und Verzweiflung einziehen mußten. Kampfzeiten sind eben Notzeiten, und wer nicht Not an sich nehmen will, wo inneres Neuschwanken auf dem Spiele steht, der lasse die Finger vom Kampfe, der bellage sich aber auch nicht, wenn er zu einem Helotentum degradiert wird. Allerdings waren sehr zahlreiche Äußerungen der Kollegen

zu verzeichnen, die dahin gingen, lieber bis zum Weißbluten zu kämpfen als sich den Machtprüchen zu beugen, ja, lieber bedingungslos die Arbeit aufzunehmen, als unter entehrenden Bedingungen sich zu binden.

Zur Kampfführung selber sei bemerkt, daß die Kontrolle sich einfacher und reibungsloser vollziehen mußte. Der Kontrolleur ist im Kampfe verantwortungsvollste Funktionär. Es ist aber auch von den Kollegen selber soviele Disziplin an den Tag zu legen, daß sie immer an der Hut sind und in der Abwehr je nach Notwendigkeit sich freudig stellen. Sich ansteden lassen von Streikbrechern, zeigt Mannesunselbständigkeit, zeigt ein nicht tief genug gehendes Erfassen der ganzen Sachlage überhaupt. Zur Aufklärung sind die Streikversammlungen sie haben aber nur Zweck, wenn der einzelne einzubringen sucht in die Tiefe der Materie. Das ist nicht immer und von allen Kollegen geschehen. Dagegen aber konnte man sehr viel Kritik an niedrigen Unterhaltungen usw. hören. Ich bezweifle, ob seiner Zeit auch Kritik geübt würde an einem zu niedrigen Beitrag. Aus der Leistung entspringt die Forderung. Ganz verfehlt aber ist eine Kritik an der von der Bezirksleitung als notwendig erachteter Taktik, doppelt verfehlt, wenn sie von Vorstandsmitgliedern kommt. Nicht engstirnige Interessenpolitik konnte in diesen Kampfe gelten, und wenn einmal Beschlüsse gefaßt sind, dann muß auch ein Vorstandsmitglied sich bis zum äußersten für die Durchführung einsetzen. Gewerkschaftliche Unterordnung! Abgesehen von solchen einzelnen Entgleisungen kann die Führung des Kampfes als gut angesehen werden, sie wäre noch besser gewesen, wenn die Einwirkung auf die Streikbrecher im Sinne einer überzeugenden Darlegung von den Gründen des Kampfes energischer betrieben worden wäre.

Eines aber muß jetzt verschwinden: eine gewisse Gleichgültigkeit allem gegenüber. Es scheint, als ob auf manchen Baustellen das gewerkschaftliche Leben erloschen wäre. Unnützkstimmung darf nicht Platz greifen: weiterdenken. Was soll im Frühjahr werden, wenn die Vereinbarung abgelaufen ist? Und nicht nur das: wir wollen doch gleichberechtigt im Volks- und Wirtschaftsleben werden. Aber wie, wenn man die höchste Aufgabe darin sieht, widerwillig seinen Beitrag zu bezahlen und beim Hauskassierer zu nörgeln? Allerdings muß auch der Hauskassierer die Kollegen ermuntern und vor allem pünktlich kassieren. Das gilt ganz besonders für einige Kollegen, die die Hauskassierung sehr leicht nehmen: ist es nicht heute, dann ist es morgen. Mit diesem Schlenker muß aufgeräumt werden. Mögen diese Bemerkungen dazu anregen, zu lernen und zu handeln, um aufwärts und vorwärts zu kommen. M. R.

Verwaltungsstelle Hannover. Im Anschluß an die Bezirkskonferenz fanden Beratungen statt, die sich mit der Durchführung der Zuschlagsbeiträge beschäftigten.

Im allgemeinen ist großer Widerstand nicht bemerkbar geworden, weil die Mitglieder von der Notwendigkeit der Erhaltung der Organisation überzeugt sind und demgemäß willig Opfer bringen. Große Unzufriedenheit herrschte jedoch über § 28, Absatz 7 der Satzungen, wonach die abgereisten Kollegen nur 80 Prozent der Unterstützung erhalten sollen, wie die Kollegen am Kampfort. Diese Fassung bedeute eine Zurücksetzung der Kollegen und ist der Widerspruch berechtigt. Es soll nicht anerkannt werden, daß diese Bestimmung von den Vorgängen im Industriegebiet bedingt wird, wo der größte Teil abreiste ohne zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind. (Der Sinn dieses Satzes ist uns nicht klar. D. Schriftl.)

Die Mitglieder der Verwaltungsstelle Hannover verlangen die Gleichberechtigung und beantragen, der Hauptvorstand möchte die Bestimmung so auslegen, daß die Karte, die darin liegt, verschwindet bzw. den Bezirksleitern oder den Verwaltungsstellen das Recht eingeräumt wird, eine Gleichstellung der Leistungen vorzunehmen. E. S.

Bekanntmachungen des Hauptvorstandes

Das Protokoll unserer letzten Generalversammlung in Karlsruhe ist fertiggestellt. Dasselbe enthält außer der stenographischen Wiedergabe der Verhandlungen einen Rückblick auf die 25jährige Verbandsentwicklung und -tätigkeit. Auf 360 Seiten wird die organisatorische und finanzielle Entwicklung des Verbandes und seines Unterstützungswezens dargelegt. Reiche statistische Anlagen geben Aufschluß bis zurück auf die Gründungszeit. Für jede Verwaltungsstelle und Ortsgruppe ist es ein unentbehrliches Nachschlagewerk. Der Preis beträgt 5 M. pro Exemplar. Dieser entspricht der Hälfte des Herstellungspreises. Die Auflage ist des teuren Herstellungspreises halber sehr niedrig gehalten und wird bald vergriffen sein. Bestellungen müssen sofort gemacht werden. Diese werden der Reihe des Eingangs der Bestellungen nach verhandelt. Wer bei der Bestellung die 5 M. einsetzt, erhält die Zusendung ohne Vorwandskosten. Es genügt die Bestellung auf dem Postabzettel. Alle anderen Bestellungen werden per Nachnahme erledigt.

Wir ersuchen die Verwaltungsstellenvorstände, Träger der Mitglieder, die mit den ordentlichen Beiträgen über 6 Wochen im Rückstande sind oder die die zentral oder bezirksmäßig beschlossenen Extrabeiträge nicht enthalten, jeweils Unterstützungsanweisung erst gar nicht einzufenden. Unterstützung wird nur den Mitgliedern gewährt, die ihrer Beitragspflicht vollumfänglich genügt haben.

Der Hauptvorstand
J. A. J. Wiebeberg.